

Das Verhältnis zu anderen Grundrechten

Schutz auch auf die Freiheit der Weltanschauung erstreckt. Danach hat der Einzelne das Recht, «seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben». In diesem Sinn äussert sich auch der Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung, wenn er festhält, dass der Einzelne nicht «zu bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Ansichten oder Verhaltensweisen angehalten» werden dürfe.²¹⁸

2. Herkunft

Die in Art. 38 Satz 1 LV verankerte Kirchengutsgarantie, die das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten gewährleistet, lehnt sich an Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Der Wortlaut ist nahezu identisch. Wie § 51 der Verfassung von 1862²¹⁹ greift auch diese Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung auf § 9 der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 zurück. Diese Norm begründet eine verfassungsrechtliche Garantie zum Schutz vor Säkularisationen²²⁰ und säkularisationsähnlichen Eingriffen des Staates auf das Vermögen von Religionsgesellschaften.²²¹

218 StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (101); siehe auch StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 2/1997, S. 78 (83); vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 123 f.; Wille, Religionsfreiheit, S. 90 ff.

219 Diese Verfassung ist in LPS Bd. 8, S. 273 ff. abgedruckt.

220 Unter Säkularisation versteht man nach Grundmann, Sp. 3031 ff., eine Sonderform der Säkularisierung, nämlich die Form der Verweltlichung, die sich auf das Kirchenvermögen, insbesondere den kirchlichen Grundbesitz, als das materielle Substrat der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften bezieht.

221 Vgl. Wille, Staat und Kirche, S. 208 f. und 283 f. unter Bezugnahme auf Johannes Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt, S. 61 ff., der den Anfängen des «traditionsgebundenen» Wortlauts nachgeht. Zur historischen Entwicklung der Kirchengutsgarantie siehe auch Wehdeking, S. 39 ff.